

Padova (sec. XII–XVIII). Con edizioni delle visite abbaziali (Fonti e ricerche di storia ecclesiastica padovana 34) Padova 2010, Istituto per la storia ecclesiastica padovana, 545 S., 11 Abb., keine ISBN, EUR 60. – Die zwischen 1080 und 1117 gegründete Benediktinerabtei in den Colli Euganei ist recht bald auch in den Besitz einzelner (Pfarr-)Kirchen in ihrem lokalen Umfeld gelangt. Es ergaben sich die üblichen Probleme um die Bestellung des Seelsorgeklerus und um Abgaben zwischen dem Kloster, den Priestern an diesen Kirchen und dem Bischof von Padua, worüber sehr sorgfältig und kleinteilig der Studienteil des Bandes informiert, in seinen ersten 80 Seiten auch zur Situation im Hoch- und Spät-MA. Von dem in der zweiten Hälfte des Bandes edierten urkundlichen und Akten-Material, das sich auf insgesamt 64 Visitationen dieser abhängigen Kirchen durch die Äbte von Praglia zwischen 1488 und 1748 bezieht, betreffen allerdings nur noch die allerfrühesten drei Stücke das MA. R.P.

Corpus Consuetudinum Monasticarum cura Pontificii Athenaei Sancti Anselmi de Urbe praesidiisque Instituti Herwegeniani editum publici iuris fecit Pius ENGELBERT, Tomus 15, 1–2: Willehelmi abbatis Constitutiones Hirsaugienses, adiuvante Candida ELVERT recensuit Pius ENGELBERT, Siegburg 2010, Schmitt, CLIII u. 506 S. bzw. 514 S., ISBN 978-3-87710-401-9, EUR 284. – Die lang erwartete Edition stellt einen Höhepunkt in der Entwicklung der auf K. Hallinger zurückgehenden Reihe (vgl. DA 20, 233 ff., zuletzt 60, 283) dar, nicht allein wegen der prominenten Stellung Hirsaus in der monastischen Reformbewegung des 11./12. Jh., sondern auch wegen der exzeptionellen Breite der verarbeiteten Überlieferung in 18 hochma. Hss. sowie dem Erstdruck von M. Herrgott (1726, nach verlorener Vorlage aus Einsiedeln). Diese Fülle unterscheidet sich erheblich vom schüttereren und in sich disparaten hsl. Erscheinungsbild der Brauchtexte des „gorzischen“ Reichsmönchtums (vgl. DA 44, 161 ff.) und dokumentiert in ihrer bemerkenswerten Geschlossenheit den Homogenitätsanspruch des Hirsauer Reformverbandes, der in Cluny sein Vorbild sah. Abt Wilhelm rezipierte daher zwischen 1084 und 1091 in großem Umfang, aber nicht sklavisch die dort maßgeblichen Normen, also die *Consuetudines* Udalrichs von Cluny und den *Ordo Cluniacensis* Bernhards von Cluny, die beide leider noch nicht in modernen Editionen zugänglich sind. Wertvollen Einblick in den Entstehungsprozeß vermittelt eine erst 1994 von C. Elvert bekanntgemachte erweiternde Bearbeitung von Udalrichs drittem Buch in Zürich, Zentralbibl. Rh 54, die als „Vorstufe“ zu Wilhelms Werk zu identifizieren ist und Bd. 1 S. 3–145 als Auftakt der vorliegenden Edition erstmals im Druck erscheint. Ab Bd. 1 S. 151 werden dann die eigentlichen *Constitutiones* (Titel seit Herrgott, ohne hsl. Basis) geboten, unter Berücksichtigung sämtlicher Hss., aber mit deutlicher Präferenz für drei Abschriften (London, Brit. Lib., Add. 20696 aus Ottobeuren; Stuttgart, Landesbibl., HB XV 70 aus Weingarten; Budapest, Univ. Bibl., lat. 110 aus Schaffhausen), die der Hg. nicht als die älteste, sondern die „endgültige Fassung“ (S. XCVI) einschätzt, der nur noch der Prolog und ein Kapitel über die (von Wilhelm abgelehnten) *pueri oblati* fehlten. Inhaltlich sehr beachtlich ist zu Beginn des zweiten Buches (Bd. 2 S. 12 f.) eine Spaltung der Überlieferung in Hss., die die Selbstinvestitur des Abtes (gemäß DH. IV 280) forderten, und